

---

**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Stadt Langenhagen  
(Straßenreinigungsverordnung)**

**vom 21.09.2020**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl.2/2006) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds.GVBl. S. 428) i. V. m. § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.112) hat der Rat der Stadt Langenhagen in der Sitzung vom 21.09.2020 für das Gebiet der Stadt Langenhagen folgende Verordnung beschlossen:

(Hannoversche Allgemeine Zeitung – Langenhagen vom 28.11.2020; in Kraft seit 29.11.2020)

---

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1
- § 2 Allgemeines
- § 3 Reinigung der Fahrbahnen, Fußgängerstraßen und Radwege
- § 4 Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen
- § 5 Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen
- § 6 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

**§ 1**

Die nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Langenhagen in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten und die für die tatsächlich öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Verantwortlichen haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2  
Allgemeines**

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 1 NStrG) der Stadt Langenhagen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.

- (2) Die geschlossene Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z.B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

### § 3

#### **Reinigung der Fahrbahnen, Fußgängerstraßen und Radwege**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist in vier Klassen eingeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen in der

- Reinigungsklasse I (RK I): in der Regel einmal in zwei Wochen (Straßen und Plätze in Wohn- und Dorfgebieten und Straßen mit sehr geringem Ziel- und Quellverkehr der Reinigungsklasse II)
  - Reinigungsklasse II (RK II): in der Regel einmal in zwei Wochen (Straßen und Plätze in Misch-, Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebieten, Sammel- und Durchgangsstraßen, Straßen mit erhöhtem Ziel- u. Quellverkehr der Reinigungsklasse I)
  - Reinigungsklasse III (RK III): in der Regel einmal in der Woche (Straßen mit besonderer verkehrlicher Bedeutung und Straßen mit wesentlich erhöhtem Ziel- und Quellverkehr der Reinigungsklasse II)
  - Reinigungsklasse IV (RK IV): in der Regel dreimal in der Woche (Fußgängerstraßen, Unterführungen)
- (2) Die Fahrbahnen der nicht im Reinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens einmal in vier Wochen bis zur Straßenmitte – bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (3) Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22 bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 bis 8 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (5) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwegen, Plätzen und den Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkplätze richtet

sich nach ihrer Gefährlichkeit und Verkehrswichtigkeit. Der Winterdienst ist wie folgt durchzuführen:

- Winterdienstklasse A (WK A) : Erste Priorität

Fußgängerstraßen, Fußgängerüberwege und die Fahrbahnen von Straßen mit gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte mit auftauenden Mitteln zu bestreuen und vom Schnee zu räumen.

- Winterdienstklasse B (WK B) : Zweite Priorität

Fahrbahnen, Fußgängerstraßen, Plätze und die Fahrstreifen auf den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkplätzen sind bei Bedarf vom Schnee zu räumen.

Soweit der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Stadt Langenhagen ausgeführt wird, erfolgt dieser nach festgelegten Streu- und Räumplänen in aufsteigender Reihenfolge der Winterdienstklassen. Nach Erledigung des Winterdienstes in allen Straßen einer Winterdienstklasse werden die Winterdienstmaßnahmen in den Straßen der nächsten Winterdienstklasse fortgeführt.

Der Einsatz in den Straßen der Winterdienstklasse B wird abgebrochen, wenn neue winterliche Wetterereignisse eintreten, die sofortige Maßnahmen in Straßen der Winterdienstklasse A erfordern. Sind die Maßnahmen dort erledigt, wird der Winterdienst in den nachfolgenden Winterdienstklassen erneut in Gang gesetzt.

Die Einteilung der Straßen in die jeweiligen Winterdienstklassen ist in dem Straßenverzeichnis enthalten, das Bestandteil dieser Verordnung und als Anlage beigefügt ist.

- (6) Radwege sind in der Regel einmal in der Woche zu reinigen. Im Übrigen gelten alle in Abs. 2-4 genannten Maßnahmen auch für Radwege.
- (7) Radwege und Fußgängerstraßen dürfen im Winterdienst grundsätzlich nur mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann die Einrichtung Winterdienst der Stadt Langenhagen Fußgängerstraßen, Sonderparkplätze für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie Radwege mit auftauenden Stoffen (z.B. Salz) abstreuen.
- (8) Festgefahrener Schnee muss nicht beseitigt werden, sondern kann mit abstumpfenden Mitteln abgestreut werden.
- (9) Wildkraut ist auf den befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Radwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Straßenbelege zu beschädigen. Zudem ist störendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder eine zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einen Quadratmeter Fläche einnimmt.

#### **§ 4**

#### **Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen**

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen im Sinne der § 4 Abs. 1a der Straßenreinigungssatzung stets rein zu halten. Sie haben

die Reinigung nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchzuführen.

- (2) Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.
- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und zusätzlich zu ihr hat der Reinigungspflichtige und der Verursacher eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (6) Aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßenbegleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln) ist der Unrat nach Bedarf zu entfernen
- (7) Wildkraut ist auf den befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Fußgängerverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Fußwegbelege zu beschädigen. Zudem ist störendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder eine zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einen Quadratmeter Fläche einnimmt.
- (8) Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere schädliche Chemikalien eingesetzt werden.

## **§ 5**

### **Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen**

- (1) Die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sind bei Schnee sowie bei Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) An Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe

(z.B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann die Einrichtung Winterdienst der Stadt Langenhagen oder ein durch sie Beauftragter auftauende Stoffe in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegungen zum nächsten Gehweg sowie auf verkehrswichtigen Radwegen einsetzen. Zur Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

- (4) Gehwege sind den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Für Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m gilt das für die gesamte Gehwegbreite.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein 1,50 m breiter Streifen ab begehbaren Fahrbahnrand von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (6) Der geräumte Schnee ist am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenfläche so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm Abstand zum Bordstein oder zum Radweg frei bleiben. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m oder wenn durch das Aufschichten zwangsläufig eine Breite der Fußgängerverkehrsfläche von unter 1,50 m eintreten würde, darf der Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu unterbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und dass Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen nur so aufgeschichtet werden, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten und sonstigen Fußgängerüberwegen an Straßeneinmündungen oder –kreuzungen frei bleiben. Die Kanalisationsdeckel, Straßenabläufe, und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden.
- (7) Durch auftauende Stoffe verunreinigter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.
- (8) Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt, Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege sind freizuhalten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und Kanalisationsschächte freizuschaukeln.

## § 6

### Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder eine Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß §17 NStrG die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Einrichtung Straßenreinigung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigung nach Absatz 1 ist gegenüber derjenigen nach Absatz 2 vorrangig.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 2 die Fahrbahnen der im Reinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nicht mindestens einmal in vier Wochen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen reinigt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. als Reinigungspflichtiger nicht aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
  - c) entgegen § 3 Abs. 3 zu reinigende Flächen bei Frost mit Wasser besprengt,
  - d) entgegen § 3 Abs. 6 Radwege in der Regel nicht einmal die Woche reinigt,
  - e) entgegen § 3 Abs. 7 Radwege und Fußgängerstraßen mit anderen als abstumpfenden Stoffen abstreut,
  - f) entgegen § 3 Abs. 9 Satz 1 Wildkraut auf befestigten Flächen nicht entfernt, wenn es den Fußgängerverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Fußwegebelege zu beschädigen,
  - g) entgegen § 3 Abs. 9 Satz 2 störendes Wildkraut nicht beseitigt, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder eine zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einen Quadratmeter Fläche einnimmt,
  - h) entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht Reinhält und die Reinigung nicht nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11:00 Uhr durchführt,
  - i) entgegen § 4 Abs. 2 Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen usw. als Reinigungspflichtiger nicht aufnimmt,
  - j) entgegen § 4 Abs. 3 unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und zusätzlich zu ihr als der Reinigungspflichtige und als der Verursacher keine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,
  - k) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
  - l) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 bei den Reinigungsarbeiten der Staubentwicklung nicht durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorbeugt,
  - m) entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 bei Frost durch Besprengen mit Wasser der Staubbildung vorbeugt,

- n) entgegen § 4 Abs. 5 Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dem Nachbargrundstücken zukehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel kehrt,
- o) entgegen § 4 Abs. 6 den Unrat nicht aus den unbefestigten Trennflächen und dem Straßenbegleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln) nach Bedarf entfernt,
- p) entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 Wildkraut auf den befestigten Flächen nicht entfernt, wenn es den Fußgängerverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Fußwegbelege zu schädigen,
- q) entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 störendes Wildkraut nicht beseitigt, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder eine zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einen Quadratmeter Fläche einnimmt,
- r) entgegen § 4 Abs. 8 bei der Reinigung Herbizide oder andere schädliche Chemikalien einsetzt,
- s) entgegen § 5 Abs. 2 an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nicht nach jedem Schneefall unverzüglich und während anhaltenden Schneefalls nicht in angemessenen Zeitabständen von Schnee räumt,
- t) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 bei Schnee- und Eisglätte die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nicht mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,
- u) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen – auf Treppen und Rampen ausgenommen - auftauende Stoffe (z.B. Salz) verwendet,
- v) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 zur Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte umweltschädliche Chemikalien verwendet,
- w) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Gehwege nicht den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freihält,
- x) entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m nicht über die gesamte Gehwegbreite freihält,
- y) entgegen § 5 Abs. 5, keinen ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, keinen 1,50 m breiter Streifen ab begehbaren Fahrbahnrand von Schnee und Schnee- und Eisglätte freihält, wenn kein Gehweg vorhanden ist,
- z) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 den geräumten Schnee am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenfläche so aufschichtet, dass weniger 30 cm Abstand zum Bordstein oder zum Radweg frei bleiben,

- aa) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 für die Schneeräumung die Fahrbahn oder den Fahrbahnrand in Anspruch nimmt, obwohl der Gehweg mindestens 1,50 m breit ist und durch das Aufschichten eine Breite der Fußgängerverkehrsfläche von mindestens 1,50 m erhalten bleiben würde,
  - bb) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 es unterlässt, den Schneewall je nach Breite des Grundstückes an einer oder mehreren Stellen so zu unterbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und dass Schmelzwasser ablaufen kann,
  - cc) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 4 Schnee und Eis so aufschichtet, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten und sonstigen Fußgängerüberwegen an Straßeneinmündungen oder –kreuzungen nicht frei bleiben,
  - dd) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 5 die Kanalisationsdeckel, Straßenabläufe, und Hydranten zuschüttet,
  - ee) entgegen § 5 Abs. 7 durch auftauende Stoffe verunreinigter Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert,
  - ff) entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 Schnee und Eis den Nachbargrundstücken zukehrt und Feuerwehrezufahrten und sonstige Rettungswege nicht freihält,
  - gg) entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 bei einsetzendem Tauwetter die Gossen und Kanalisationschächte nicht freischaufelt,
  - hh) entgegen § 6 Abs. 1 eine Straße oder eine Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, und gemäß §17 NStrG die Verunreinigung nicht ohne Aufforderung unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Langenhagen (Straßenreinigungs-Verordnung) vom 27.01.2003 außer Kraft.

Langenhagen, 24.11.2020

gez. Heuer  
Bürgermeister